Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

theil mit gewerung über die andere mitbracht bat
er ihn solches mit freiffen hüthen angehalten damit
ob der gronse verantwort werden möge und solche
langen ungebürlichen Rechts als wider die ordnung fur
zunemen, stydt.

(S.) Dessnen, dise wirt erhalte gewälthätige gerichts
sey lauter nicht allein der Kay: Mayt: sonder auch
allen Chur fürsten, fürsten und standen sonder Regent
sprüch nicht als notori dieweil man aber dem lauff
des Kayß kammergerichts nicht wolle vergreiffen, so
betrangte sein Ge: Herr der thätlichen und ausstrafen
beschwerunns halben D. iudici solches vorzubringen, mag
sein weiterwal darüber weder recht begeren. ob aber ing
angeben und begehen lieber aus seiner unerfarnheit be
richt, bat er sich gebetten.

(S.) Nach widerhalt sein Rechts, soll die andere Partheyen
billich gehört werden.

(D.) Dessnen hengt sich seines angebens auch gegen theil.
Exceptiones.

(S.) Nach wahr angebens nicht gestendig und sollte procu
ator exaduerse sich dieser verunstentnuß entfalten.

(D.) Dessnen sey keiner verunstentnuß gestendig Rede sein
Partizipals nochmals und lasse die sachen widerum
in kammergrichter Rayßiger und unmüglich stunds
zeit wendt. pedora.

R. Monachubeck